

Geschäftsverzeichnissnr. 6282
Entscheid Nr. 166/2016 vom 22. Dezember 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 4. November 2015 in Sachen Laurent Veckmans gegen die « EDF Luminus » AG, dessen Ausfertigung am 6. November 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass ein Gesetz zur Abänderung der Mindestberufungssumme unmittelbar auf die nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergangenen Urteile anwendbar ist, ohne dass dem Datum der Einleitung der Sache vor dem Erstrichter und/oder dem Datum der Einleitung der vor ihm geltend gemachten Forderungen, von denen die Berechnung der Berufungssumme abhängt, Rechnung getragen wird? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Gesetze über das Gerichtswesen, die Zuständigkeit und das Verfahren sind anwendbar auf laufende Prozesse ohne Entbindung der Gerichtsinstanz, bei der sie rechtsgültig anhängig gemacht wurden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die vorerwähnte Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, « indem [sie] dazu führt, dass ein Gesetz zur Abänderung der Mindestberufungssumme unmittelbar auf die nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergangenen Urteile anwendbar ist, ohne dass dem Datum der Einleitung der Sache vor dem Erstrichter und/oder dem Datum der Einleitung der vor ihm geltend gemachten Forderungen, von denen die Berechnung der Berufungssumme abhängt, Rechnung getragen wird ».

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Richter mit einer Berufung gegen eine Entscheidung befasst wurde, die ein Friedensrichter am 4. September 2014, also nach dem Inkrafttreten der Artikel 136 und 274 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts, getroffen hat. Durch Artikel 136 des vorerwähnten Gesetzes, das gemäß Artikel 274 desselben Gesetzes am 1. September 2014 in Kraft getreten ist, wurde die

Mindestberufungssumme für erstinstanzliche Entscheidungen geändert, sodass in Anwendung des vorerwähnten Artikels 3 des Gerichtsgesetzbuches die Berufung gegen das Urteil, das dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, unzulässig ist, da der Betrag der Forderung, die Gegenstand der Berufung ist, geringer ist als die neue Mindestberufungssumme.

Aus der Verbindung der beiden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013, die nach Darlegung des vorlegenden Richters offensichtlich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, mit Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches ergebe sich ein Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. September 2014 Berufung gegen ein Urteil des Friedensrichters eingeleitet hätten, bei dem es um einen Streitwert von weniger als 1 860 Euro gehe.

B.2.3. Da die Festlegung der Mindestberufungssumme nicht den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage bildet, so wie er in B.2.2 umschrieben wurde, stellt die sofortige Anwendung der neuen Mindestberufungssumme auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ergangenen Urteile die Ursache für den Behandlungsunterschied dar, der dem Gerichtshof zur Kontrolle unterbreitet wird.

B.3. In Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches wird der allgemeine Rechtsgrundsatz der sofortigen Anwendung der Gesetze über das Gerichtswesen, die Zuständigkeit und das Verfahren bestätigt.

Da diese sofortige Anwendung nur gilt «vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen», kann dieser Artikel 3 an sich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Der Behandlungsunterschied infolge der sofortigen Anwendung ergibt sich notwendigerweise aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung, in der eine Abweichung von dieser Regel vorgesehen ist.

B.4. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu bestimmen, ob er eine Abweichung von der in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Regel vorsehen muss oder nicht. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem Behandlungsunterschied führt, für den keine vernünftige Rechtfertigung besteht, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf übermäßige Weise verletzt wird.

B.5. Im vorliegenden Fall wurde durch Artikel 274 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 das Datum des Inkrafttretens von Artikel 136 festgelegt, durch den die Mindestberufungssumme geändert wurde, insbesondere gemäß Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches für die

vom Friedensrichter erlassenen Urteile. So ist infolge der Anwendung von Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches die neue Mindestberufungssumme auf alle Urteile anwendbar, die durch die Friedensrichter nach dem 1. September 2014 erlassen wurden.

B.6. Der Gesetzgeber konnte auf rechtmäßige Weise den Standpunkt vertreten, dass er im vorliegenden Fall keine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Anwendung der Gesetze über das Gerichtswesen, die Zuständigkeit und das Verfahren vornehmen musste, so wie er in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches verankert ist, was gemäß einer ständigen Rechtsprechung beinhaltet, dass im Fall einer Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Rechtsmittel das am Tag der Entscheidung geltende Gesetz die gegen diese Entscheidung einzulegenden Rechtsmittel regelt.

Das sofortige Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat zwar in dem vom vorliegenden Richter erwähnten Fall zur Folge, dass die Berufung *ratione summae* nicht zulässig ist, obwohl sie es gewesen wäre, wenn das Urteil, gegen das Berufung eingelegt wurde, vor dem Inkrafttreten der neuen Mindestberufungssumme verkündet worden wäre.

Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, um auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu schließen. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich werden, wenn angenommen würde, dass eine neue Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden, aus dem bloßen Grund, dass sie die Erwartungen derjenigen, die weiter von der früheren Situation ausgegangen sind, durchkreuzen würde, oder aus dem bloßen Grund, dass sie die Erwartungen einer Partei in einem Gerichtsverfahren zunichte machen würde.

Indem er nicht von der in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Regelung abgewichen ist, hat der Gesetzgeber nicht die rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsuchenden verletzt. In Zivilstreitsachen besteht kein allgemeiner Grundsatz, der das Recht auf einen doppelten Rechtszug gewährleistet, und die Änderung der Mindestberufungssumme, so wie sie sich aus Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 136 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung ergibt, gilt für alle durch die Friedensrichter erlassenen Urteile mit einem Streitwert unter 1 860 Euro.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, dass ein Gesetz zur Abänderung der Mindestberufungssumme unmittelbar auf die nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Friedensrichter erlassenen Urteile anwendbar ist, ohne dass dem Datum der Einleitung der Sache vor dem Erstrichter oder dem Datum der Einleitung der vor ihm geltend gemachten Forderungen, von denen die Berechnung der Berufungssumme abhängt, Rechnung getragen wird.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Dezember 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels